

## *Satzung des Billard Sport Vereins*

*Hohenlimburg 1936 e.V.*

*( vom 20.06.2008 )*

*Beschlossen auf der J H V am 25.01.2009*

### *Name, Zweck und Sitz*

*Der am 4. Januar 1936 zu Hohenlimburg gegründete Billard Verein trägt den Namen: Billard Sport Verein Hohenlimburg 1936 e.V. .*

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateur Billardspiels.*

*Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Billardsports. Er ist Mitglied des Deutschen Amateur Billard Verbandes. Der Sitz des Vereins ist Hagen - Hohenlimburg. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

### *Geschäftsjahr*

*Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.*

### *Mitgliedschaft*

*Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben.*

*Der Verein besteht aus*

- a. ) aktive Mitglieder*
- b. ) passive Mitglieder*
- c. ) Fördermitglieder und*
- d. ) Ehrenmitglieder*

*Zu den aktiven Mitgliedern gehören alle Personen, die sich aktiv am Billardsport beteiligen oder diesen besonders unterstützen.*

*Zu den passiven Mitgliedern gehören alle Personen, die den Verein durch ihre Mitgliedschaft unterstützen, sich aber nicht aktiv an der Meisterschaft beteiligen wollen.*

*Fördermitglieder sind alle Personen, die den Verein durch persönlichen Einsatz, Geld oder Sachspenden unterstützen.*

*Zu den Ehrenmitgliedern gehören alle von einer Jahreshauptversammlung dazu auserwählten Personen, die sich um die Belange des Vereins ganz besonders verdient gemacht haben.*

*Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder ab einem Alter von 16 Jahren haben Stimmrecht.*

*Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.*

*Passive Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren haben Stimmrecht.*

*Aktive Mitglieder über 18 Jahre bezahlen 100% des festgelegten Beitrags.*

*Passive Mitglieder über 18 Jahren zahlen den halben Beitrag, Kinder unter 14 Jahren zahlen keinen Beitrag.*

*Jugendliche von 14 bis 16 Jahren zahlen 10 % des Beitrags aktiver Mitglieder, Jugendliche von 16 bis 18 zahlen 20 %.*

*Die Mitgliedschaft der aktiven und passiven Mitglieder beginnt am Tag, an dem der Beitrag bezahlt wurde.*

*Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Wahl. Mitglieder, die drei Monate mit ihrer Zahlung im Rückstand sind (sofern die Zahlungsweise nicht anders geregelt ist) erhalten eine schriftliche Aufforderung,*

*Ihrer Verpflichtung innerhalb von 14 Tagen nachzukommen. Erfolgt hierauf keine Zahlung, so kann das betreffende Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wodurch dieses Mitglied seine Mitgliedschaft verliert. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss auch dann ausgeschlossen werden, wenn es fortgesetzt die sportlichen oder geselligen Ziele des Vereins stört, wiederholt und absichtlich gegen die Vereinsbestimmungen verstößt oder das Ansehen des Vereins und die Interessen des Vereins stört. Der Beschluss des Vorstands wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Eine Berufung hiergegen ist ausgeschlossen.*

*Zahlungsaufschub kann der Vorstand auf Antrag gewähren. Bei unverschuldeter Bedürftigkeit kann die Beitragszahlung vom Vorstand ausgesetzt werden.*

*Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.*

*Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

### *Aufnahme der Mitglieder*

*Über Neuaufnahmen entscheidet der Vorstand.*

### *Ausscheiden von Mitgliedern*

*Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit gestattet. Er ist schriftlich mitzuteilen und wird wirksam mit Beendigung des nächstfolgenden Quartals.*

*Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch in der*

*Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden wenn ein Mitglied :*

- 1.) fortgesetzt die sportlichen oder geselligen Ziele des Vereins stört,*
  - 2.) wiederholt und absichtlich gegen die Vereinsbestimmungen verstößt,*
  - 3.) das Ansehen und die Interessen des Vereins stört.*
- Die Entscheidungen sind endgültig, Berufung ist ausgeschlossen.*

### *Vorstand und Verwaltung*

*Der Vorstand setzt sich zusammen aus*

- 1.) dem 1. Vorsitzenden*
- 2.) dem Schriftführer*
- 3.) dem Kassierer*
- 4.) dem Sportwart*
- 5.) dem Jugendwart*

*Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte.*

*Vorstandsversammlungen sind bei Anwesenheit von drei Mitgliedern ( des Vorstands ) beschlussfähig.*

*Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter haben das Recht, bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz an ein anderes Vorstandsmitglied abzutreten.*

*Die Beschlussfassungen des Vorstandes geschehen durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Erweiterung des Vorstands entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit die Jahreshauptversammlung.*

*Solange kein anderer Vorstand vorgesehen ist, ist der Schriftführer automatisch Stellvertreter des Vorsitzenden. Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftwechsels sowie die Verwaltung von Akten.*

*Der Kassierer leitet das Geldwesen des Vereins und ist verpflichtet, dem Vorstand, den Kassenprüfern und der Jahreshauptversammlung auf Aufforderung Bericht über die Kassenführung zu erstatten.*

*Der Sportwart ist als Spielführer verantwortlich für die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe. Für die Dauer der Wettkämpfe wird er jeweils von den Mannschaftsführern vertreten.*

*Dem Jugendwart obliegt es, an den Spielabenden die Jugendlichen fördernd und beaufsichtigend anzuleiten und sowohl aktive als auch passive Mitglieder in die Betreuung einzubinden. Er vertritt bei Versammlungen die Interessen der Jugendlichen.*

*Der Pressewart sorgt dafür, dass sportliche und gesellige Ereignisse unseres Vereins in der Lokalpresse positiv abgebildet werden.*

*Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.*

*Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden, muss sich aber verpflichten, nach der Wahl aktives Mitglied zu werden.*

*Der Vorsitzende wird in geheimer Wahl gewählt, Wiederwahl ist zulässig.*

*Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und mindestens einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.*

*In der Jahreshauptversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Sie sind verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr die Geschäfte des Kassierers vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen, das Ergebnis schriftlich vorzulegen und in der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.*

### *Versammlungen*

*Die Jahreshauptversammlung findet spätestens 4 Wochen nach dem Ende des Geschäftsjahres statt.*

*Außerordentliche Versammlungen können einberufen werden*

- 1.) durch den Vorstand*
- 2.) auf Wunsch von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und*
- 3.) auf Wunsch der Kassenprüfer.*

*Einladungen zu den Versammlungen erfolgen durch Aushang an der Vereinstafel unter Bekanntgabe der Tagesordnung, wenigstens 14 Tage vor der Versammlung.*

*Außerordentliche Versammlungen müssen wenigstens 24 Stunden vorher durch Boten jedem einzelnen angekündigt werden, ansonsten durch Aushang an der Vereinstafel unter Bekanntgabe der Tagesordnung, wenigstens 14 Tage vor der Versammlung.*

*Bestimmungsgemäß einberufene Versammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.*

*Mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins.*

*Über Angelegenheiten, die in der Einberufung der Versammlung nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann nur dann Beschluss gefasst werden wenn eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden sind.*

*Der Jahreshauptversammlung unterliegen folgende Vereinsangelegenheiten*

- 1.) Wahl des Vorstands.*
- 2.) Wahl der Kassenprüfer.*
- 3.) Änderung der Satzung.*
- 4.) Allgemeine Fragen, die den Verein betreffen.*
- 5.) Auflösung des Vereins*

*Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in der Satzung anderweitige Bestimmungen getroffen sind.*

*Über die Jahreshauptversammlung werden Protokolle geführt, die jeweils bei der nächsten Versammlung vorzulesen sind.*

*Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.*

## *Auflösung des Vereins*

*Die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahreshaupt - versammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und eine zwei Drittel Mehrheit gegeben ist.*

*Wird diese Stimmenmehrheit nicht erreicht bleibt der Verein bestehen.*

*Wenn bei dieser Versammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, kann innerhalb von **4** (frühestens) bis **8** Wochen (spätestens) erneut eine außerordentliche Versammlung einberufen werden, bei der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.*

*Zur Auflösung des Vereins muss auch jetzt eine zwei Drittel Mehrheit erreicht werden. Wird diese Stimmenmehrheit nicht erreicht bleibt der Verein bestehen.*

*Wenn auch bei dieser zweiten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, kann nach **4** (frühestens) bis **8** (spätestens) Wochen eine weitere außerordentliche Versammlung einberufen werden, bei der dann die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung ausreicht.*

*Diese Satzung ist Eigentum des Billard Sport Vereins Hohenlimburg **1936** e.V.*

*Beschlossen am **25. Januar 2009***

*1. Vorsitzender*

*Schriftführer*